



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Hessisches Gesetz zur Regelung des Übergangszeitraums nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Hessisches Brexit-Übergangsgesetz - HBrexitÜG)**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz zur Regelung des Übergangszeitraums
nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
aus der Europäischen Union (Hessisches Brexit-Übergangsgesetz - HBrexitÜG)**

Vom

§ 1 Übergangsregelung

Vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen gilt im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland während des Übergangszeitraums nach dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2 Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen im Landesrecht, welche die in Art. 127 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Die Hessische Staatskanzlei gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel der Regelungen

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs voraussichtlich am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts). Art. 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: Austrittsabkommen) sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und in dem Vereinigten Königreich anzuwenden ist. Dieser Übergangszeitraum kann nach Art. 132 des Austrittsabkommens durch einen einmaligen Beschluss des Gemischten Ausschusses verlängert werden.

Hauptziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum - unabhängig von seiner Dauer - Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen. Ohne ein solches Gesetz könnte es bei der Anwendung von hessischem Landesrecht unklar sein, in welchen Fällen das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums von einschlägigen Bestimmungen erfasst ist und in welchen nicht.

Dieser Gesetzentwurf enthält ausschließlich Regelungen, die durch die spezifische Rechtslage während des Übergangszeitraums notwendig werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach diesem Gesetzentwurf sind Bestimmungen im Landesrecht, welche auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Gesetzentwurf genannten Ausnahmen greift.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt für den Übergangszeitraum, dass das Vereinigte Königreich im hessischen Landesrecht grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft behandelt wird. Wird im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug genommen, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum grundsätzlich auch das Vereinigte Königreich erfasst.

Eine vergleichbare Regelung für Bezugnahmen im Landesrecht auf die Unionsbürgerschaft ist entbehrlich. Denn die Unionsbürgerschaft ist gemeinschaftsrechtlich definiert:

Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Der hier verwendete Begriff Mitgliedstaat ist im Übergangszeitraum nach Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 126 und 131 Abs. 1 des Austrittsabkommens so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, im Falle einer Verlängerung des Übergangszeitraums nach Maßgabe des Art. 132 Abs. 2 des Austrittsabkommens.

Zu § 2

§ 2 regelt, dass § 1 keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts findet, welche die in Art. 127 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

Nach Art. 127 Abs. 1 Buchst. b des Austrittsabkommens gehören dazu auch die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die erforderlichen Anpassungen des Bundesrechts wurden bereits durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung (EuWO) vom 16. Mai 2018 (BGBl I S. 570) vorgenommen. In die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie in die Wahlbekanntmachungen wurde der Hinweis aufgenommen, dass hinsichtlich der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 oder Abs. 3 EuWG ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich nach dem Zeitpunkt des Austritts nicht zu berücksichtigen ist (vgl. Anlage 1 zu § 17 Abs. 6 EuWO, Anlage 2 zu § 17 Abs. 5 EuWO und Anlage 2A zu § 17 Abs. 2 EuWO sowie Anlage 6 zu § 19 Abs. 2 EuWO und Anlage 6A zu § 19 Abs. 3 EuWO). Zugleich wurden Hinweise an die zuständigen Gemeindebehörden aufgenommen, dass Anträge nach § 6

Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EuWG, die aus diesem Grund die Voraussetzungen nicht erfüllen, in Anträge nach § 6 Abs. 2 EuWG umzudeuten sind.

Zu § 3

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Austrittsabkommen in Kraft tritt. Damit ist sichergestellt, dass die Regelungen des Gesetzes nicht zur Anwendung kommen, falls das Austrittsabkommen nicht zustande kommt.

Die Hessische Staatskanzlei wird den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt geben. Dies wird nach Art. 185 Abs. 1 Satz 1 des Austrittsabkommens der 30. März 2019 sein.

Die Regelung zum Außerkrafttreten orientiert sich an dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2).

Wiesbaden, 29. Januar 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)